

## **Informationsbrief: Werbebonus**

Sehr geehrte Klienten!

Im Jahr 2017 wurde für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften ein Werbebonus eingeführt, welcher eine Steuerbegünstigung in Höhe von 75%, berechnet auf den Zuwachs der Werbespesen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr, vorsieht. Mit dem Maßnahmenpaket „Cura Italia“ Nr. 18 vom 17. März 2020 wurden einige Änderungen an den bestehenden Bestimmungen vorgesehen, welche die Inanspruchnahme des Werbebonus wesentlich erleichtern.

Es zählt nicht mehr die Steigerung der Werbespesen gegenüber dem Vorjahr, sondern der Gesamtbetrag der im Jahr 2020 getätigten Werbeausgaben. Gleichzeitig wird der bisherige Bonus in Höhe von 75% auf 50% herabgesetzt. Diese Abänderungen gelten nur für das Jahr 2020.

Die restlichen Bestimmungen für den Werbebonus sind unverändert geblieben und können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

Begünstigt sind Investitionen in Werbeflächen und kommerzielle Werbung in:

- periodisch/täglich erscheinenden Printmedien (national oder lokal), auch online
- Fernseh- und Radiostationen

Es sind nur die reinen Werbespesen (ohne Nebenspesen oder Vermittlerkosten) begünstigt.

Die Anträge bzw. die Vormerkungen für 2020 sind im Zeitraum 1. September – 30. September 2020 über das Portal der Einnahmenagentur elektronisch zu versenden.

Innerhalb 31. Januar 2021 ist dann eine Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Investitionen zu versenden. Die Realisierung der Investitionen und die Tüftung der Ausgaben müssen durch einen Steuerberater, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerks ermächtigt ist, oder durch einen Abschlussprüfer, geprüft und bestätigt werden.

Innerhalb 30. April wird dann die Liste der anerkannten Steuerguthaben (bzw. der anteilige Betrag der gewährten Förderung, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen) veröffentlicht.

Das entsprechende Steuerguthaben kann dann über den Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern oder Beiträgen verrechnet werden.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meran, den 01. September 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem